

Finanzamt Chemnitz-Mitte
Steuernummer / Geschäftszeichen 215 / 205 / 00607

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Frau Colditz	Zimmer 601
Telefon 0371 467	Durchwahl 2102

Firma
PUMPEN-BERTHOLD e.K.
Holger Berthold
Christian- Wehner-Str. 10
09113 Chemnitz

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

PUMPEN-BERTHOLD e.K.
Holger Berthold
Christian- Wehner-Str. 10
09113 Chemnitz

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 215 / 205 / 00607
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16. Dezember 2017.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

17. Dezember 2014
(Datum)



Anke Fröhlich

(Unterschrift)
(Anke Fröhlich, Sachbearbeiterin)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem zuständigen Unternehmensbuchhalter bestimmt, dass

FÜR DEN BETRIEB
FÜR DEN BETRIEB
FÜR DEN BETRIEB

Bauleistungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 5 UStG

nachfolgend erörtern und

unter der Steuernummer 151 208 10000

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

erachtet ist.

Für die o.g. erfassten Leistungen wird jeweils die Steuer vom Leistungsempfänger abgeführt (§ 10 Abs. 2 UStG).

Diese Bescheinigung verleiht dem Leistungsempfänger das Recht, die Steuer vom Leistungsempfänger abzuführen (§ 10 Abs. 2 UStG).

11. Dezember 2014

